

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2021/204

Betreff: Erlass bzw. Teilerlass der Kindergartengebühren für die Monate März bis Mai 2021

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Ewert		11.08.2021

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto 010100-2405011200/5110300

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Erlass bzw. Teilerlass der Kindergartengebühren für die Monate März bis Mai 2021			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Ewert		11.08.2021

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	17.08.2021	nichtöffentlich beschließend
Ausschuss für Kultur und Soziales	31.08.2021	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	31.08.2021	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	02.09.2021	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Kindergartengebühren für die Monate März bis Mai 2021 für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder nicht in die Betreuung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hungen gegeben haben, die Kindergartengebühren vollständig zu erlassen und für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder bis zu 10 Tagen im Monat in die Betreuung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hungen gegeben haben, die Kindergartengebühren zur Hälfte zu erlassen. Weiterhin wird beschlossen, den Eltern in dem Zeitraum März bis Mai 2021 die Gebühr für die Betreuung nach 15:00 Uhr zu erlassen, sofern in der jeweiligen Kindertageseinrichtung aufgrund der Vorgaben zur Corona-Pandemie nur eine Betreuungszeit bis 15:00 Uhr angeboten werden konnte.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einher gehenden staatlichen Verordnungen und Gesetze wurde der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen auch in den Monaten März bis Mai 2021 eingeschränkt. Die Erziehungsberechtigten mussten sich um die Betreuung ihrer Kinder kümmern.

Nach § 6 der Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Hungen über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hungen in der aktuellen Fassung wären die Erziehungsberechtigten auch für die oben genannten Zeiten die Kostenbeiträge zu zahlen.

Um die Eltern bzw. Familien in dieser schwierigen Situation zu entlasten und bestmöglich zu unterstützen, wird angeregt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in dem Zeitraum von März bis Mai 2021 nicht in die Betreuung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hungen gegeben haben, die Kindergartengebühren vollständig zu erlassen und für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder bis zu 10 Tagen im Monat in die Betreuung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hungen gegeben haben, die Kindergartengebühren zur Hälfte zu erlassen. (Dies wurde auch bereits für die Monate Januar und Februar 2021 so praktiziert.)

Ferner wird angeregt, den Erziehungsberechtigten, die Ihre Kinder bis 17 Uhr in der Kindertagesstätte angemeldet hatten, aber aufgrund der durch die Corona-Pandemie verkürzten Öffnungszeit, die Kinder nur bis 15 Uhr betreut werden konnten, die Gebühren für die Betreuung nach 15 Uhr zu erstatten.

Die Gebühren werden den Erziehungsberechtigten im Nachhinein zurück erstattet.

Der Gesamtbetrag der zu erlassenen Gebühren beläuft sich hierbei auf ca. 22.500,00 Euro.

Das Land Hessen hat den Kommunen, die den Erziehungsberechtigten die Gebühren zurück erstattet haben, die Gebührenauffälle durch Zahlung von pauschalen Beträgen erstattet.